

Beitragsordnung

der Sozialgemeinschaft für den öffentlichen Dienst in Mitteldeutschland e.V.

§ 1 Grundsatz

Zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt die SGÖD von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgaben dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der jährliche Beitrag beträgt pro Mitglied 3,- €. Bei Aufnahme eines Mitgliedes im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag in voller Höhe fällig.
2. Bei Zahlung des Jahresbeitrages durch Berufsverbände/ Interessengemeinschaften ab 100 Personen ermäßigt sich dieser auf 1,50 € pro Mitglied.
3. Für Fördermitglieder und berufene Mitglieder des Kuratoriums wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Beitrag ist jeweils im Februar eines Kalenderjahres fällig.

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.
2. Berufsverbände / Interessengemeinschaften zahlen die Mitgliedsbeiträge auf das Geschäftskonto der SGÖD.
3. Barbeträge oder Schecks werden nicht angenommen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt unbefristet.

Vorstehende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der SGÖD am 16.12.2015 beschlossen.

Frank Schröder
Vorsitzender

Sybillie Staliwe
Schatzmeisterin